

Magistrate der Mitgliedstädte

Kämmerei Straßenbeiträge erhebende Stellen Unser Zeichen: Durchwahl:

902.00 Ri/In 0611/1702-21

E-Mail:

risch@hess-staedtetag.de

Datum: Rundschreiben:

25.06.2018 373-2018

Aufsichtsrechtliche Hinweise zum Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen

Das Hessische Innenministerium stellt in einem Erlass an die Kommunalaufsichtsbehörden klar, dass die Pflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen entfallen ist. Allerdings bleibt die Pflicht zum Haushaltsausgleich unberührt. Ergänzend weist es darauf hin, dass über die Aufnahme von Investitionskrediten für Maßnahmen des Straßenbaus nach den normalen Kriterien zu entscheiden ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 28.5.2018 wurde das Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen beschlossen. Über dieses Gesetz berichteten wir im Rundschreiben RS-372-2018 vom 25.7.2018.

Zu diesem Gesetz liegt jetzt ein Erlass zu den aufsichtsrechtlichen Hinweisen vor. Diesen fügen wir zu Ihrer Information bei (Anlage). In diesem Erlass weist das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Kommunalaufsicht deutlich darauf hin, dass keine Rechtspflicht zur Erhebung der Straßenbeiträge mehr besteht und diese auch nicht mit aufsichtsrechtlichen Mitteln durchgesetzt werden kann.

Ebenso weist das Hessische Ministerium des Innern und für Sport allerdings darauf hin. dass die Pflicht zum Haushaltsausgleich weiterhin besteht. Wenn die Erträge aus den Straßenbeiträgen wegfallen, müssen die erforderlichen Mittel anderweitig kompensiert werden. In diesem Zusammenhang weist das HMdIS auf die Neuregelung der Haushaltsgenehmigung, die ggf. gegenüber der Hessenkasse bestehende Verpflichtung sowie die Regelung zum Liquiditätspuffer hin.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport weist die Kommunalaufsicht deutlich darauf hin, dass der Wegfall der Erhebungspflicht auch auf die Regelungen zur Kreditgenehmigung durchschlägt. Das heißt die Entscheidung des Gesetzgebers darf nicht durch die Verweigerung der notwendigen Kreditaufnahme konterkariert werden. Vielmehr gelten für Kredite für Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus die normalen Voraussetzungen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ben Michael Risch Referatsleiter

Anlage